

Merkblatt

Gesetzliche Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit

Erladigung der eigenen Angelegenheiten, Einkommens- und Vermögensverwaltung, medizinische Massnahmen, Betreuung in Wohn- oder Pflegeeinrichtung

Kann eine Person ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen, weil sie nicht mehr beurteilen kann, was für sie vernünftig ist, oder kann sie zu einer Entscheidung den eigenen Willen nicht mehr (frei) äussern, ist sie für die anstehenden Entscheidungen oder Themen urteilsunfähig.

Mit der Revision des Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 wurden Vertretungsrechte für Personen, die urteilsunfähig sind, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) gesetzlich geregelt. Das heisst: Die Vertretungsrechte gelten von Gesetzes wegen, ohne dass jemand oder die KESB etwas unternehmen muss.

Wer diese Vertretungsrechte anders als im ZGB regeln will, kann dies tun, indem er oder sie einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung erlässt. Diese beiden Formen der «eigenen Vorsorge» müssen umgesetzt werden, bevor die Urteilsunfähigkeit zur Erladigung der eigenen Angelegenheit eintritt. Eine Patientenverfügung gilt ohne Zutun der KESB. Ein Vorsorgeauftrag muss zu seiner Gültigkeit von der KESB geprüft und für wirksam erklärt werden («Validierung», siehe separates Merkblatt, www.ar.ch/kesb > Downloadcenter, Merkblätter, Vorsorgeauftrag).

1 Verwaltung des Einkommens und Vermögens, Erladigung «der Post» (Art. 374 ff. ZGB)

Sofern nicht aufgrund eines Vorsorgeauftrag oder einer Beistandschaft etwas anderes festgelegt ist, haben Ehegatten und eingetragene Partner das Recht, stellvertretend für die urteilsunfähige Person zu handeln.

Das gesetzliche Recht zur Vertretung der urteilsunfähigen Person umfasst:

- alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhalts üblicherweise erforderlich sind
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
- nötigenfalls die Befugnis die Post zu öffnen und zu erledigen

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung¹ muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der KESB einholen.

Die KESB beurteilt dann, ob z.B. der Verkauf eines Grundstücks im objektiven und – soweit nachweisbar – im subjektiven Interesse der urteilsunfähigen Person liegt. Die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung zum konkreten Rechtsgeschäft oder Vertrag teilt sie in einem anfechtbaren Entscheid mit.

2 Medizinische Massnahmen (Art. 378 ff. ZGB)

Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt (nicht verpflichtet), die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;

¹ Ausserordentlich sind alle Handlungen oder Rechtsgeschäfte, die den bisherigen Rahmen der Lebensführung ohne objektiven Grund (z.B. höhere Kosten der Betreuung durch Heimeintritt) massgeblich verändern oder wenn Rechte oder Sachen, mit Anlagecharakter ge- oder verkauft oder belastet werden (z.B. wertvermehrende Umbauten, Errichtung von Pfandrechten an oder Verkauf von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (abgesehen von Bagatellfällen wie Durchleitungsrechte), Liquidation eines Geschäfts, Verpfändung von Mobilien, Veräusserung von werthaltigen Gegenständen (Kunst, Sammlungen), Prozessführung um vermögensrechtliche Fragen.)



2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt *oder* ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt *und* ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, *wenn* sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, *wenn* sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, *wenn* sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Ist eine Person vorhanden, welche die *Bedingungen* erfüllt, sind alle andere Personen auf einer tieferen Stufe vom Vertretungsrecht ausgeschlossen («Kaskade»). Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

Ist keine vertretungsberechtigte Person vorhanden oder will sie nicht vertreten oder bestehen Differenzen zwischen mehreren vertretungsberechtigten Personen, entscheidet auf Antrag die KESB, wenn es sich voraussichtlich um eine einmalige Angelegenheit handelt. Müssen solche Entscheide wiederholt gefällt werden, ernennt die KESB eine Beistandsperson und räumt ihr die entsprechenden Vertretungskompetenzen ein. Als Beistandsperson können Personen aus dem persönlichen Umfeld eingesetzt werden, wenn sie geeignet sind.

3 Abschluss eines Betreuungsvertrags in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung (Art. 382 ZGB)

Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen (siehe Ziffer 2 oben).

Die für medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person kann also darüber bestimmen, ob und in welche Wohn- oder Pflegeeinrichtung die urteilsfähige Person eintreten soll, sie dort anmelden und den entsprechenden Betreuungsvertrag abschliessen.

Leistet die zur Frage der geeigneten Betreuung urteilsunfähige Person Widerstand gegen den Eintritt in eine geeignete Wohn- oder Pflegeeinrichtung, kann sie von einer Ärztin oder einem Arzt² gegen ihren gezeigten Willen fürsorgerisch dort untergebracht werden. Auch die KESB kann eine solche fürsorgerische Unterbringung anordnen, ist aber an aufwendigere verfahrensrechtliche Bestimmungen gebunden (Kurzgutachten einer unabhängigen Psychiaterin oder eines Psychiaters, persönliche Anhörung in der Regel als Kollegialbehörde).

² In Appenzell Ausserrhoden sind alle Ärztinnen oder Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung befugt, eine fürsorgerische Unterbringung für maximal 42 Tage anzuordnen. Die fürsorgerische Unterbringung setzt voraus, dass eine psychische Störung (z.B. «Demenz»), eine geistige Behinderung oder eine schwere Verwahrlosung vorliegt, die eine Behandlung oder Betreuung in einer geeigneten Einrichtung notwendig macht, weil ambulante Formen der Behandlung und Betreuung nicht genügen.